



30 JAHRE KAN

Inhalt



© Tom Maelisa

Titel

- 04 30 Jahre Kommission Arbeitsschutz und Normung

Themen

- 06 Rechtsgutachten der KAN zur Normung im Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht
- 08 Die KAN positioniert sich zum Instrument der Common Specifications
- 09 Viel Lärm um die Akustiknorm ISO 1999
- 10 Drei Fragen an ... Ilka Wölfle, Direktorin der Deutschen Sozialversicherung Europavertretung
- 11 Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Italien



© pixelkorn - stock.adobe.com



© aboutmementimages - stock.adobe.com

13 Kurz notiert

CEN und CENELEC lassen sich weiter in Arbeitsschutzfragen beraten

DIN richtet Technical Coordination Board ein

Neues Format bei ISO: Open Consultation

EU-Splitter

14 Termine

Immer auf dem neuesten Stand:



KAN_Arbeitsschutz_Normung



Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)



KAN – Kommission Arbeitsschutz und Normung



© stock.adobe.com



Peer-Oliver Villwock

Vorsitzender der KAN
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Gemeinsam stark: 30 Jahre KAN

1989 hat die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, „den Sozialpartnern auf nationaler Ebene eine Einflussmöglichkeit bei der Erarbeitung harmonisierter Europäischer Normen zu eröffnen“. Deren Stellenwert für die Produktsicherheit begann damals in vielen Bereichen zu wachsen. Gleichzeitig hatten Staat und gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland das gemeinsame Interesse, sich den Regelungsspielraum beim betrieblichen Arbeitsschutz freizuhalten, den die Arbeitsschutzrichtlinien ihnen einräumten. Beides waren wesentliche Auslöser dafür, dass sie in Deutschland 1994 die Kommission Arbeitsschutz und Normung ins Leben gerufen haben.

Damals wie heute treffen sich Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Bund und Länder sowie die gesetzliche Unfallversicherung in der KAN auf Augenhöhe und wirken als Arbeitsschutzkreise unter anderem über das KAN-Mitglied DIN mit einer Stimme auf die Normung ein. Längst bezieht die KAN regelmäßig auch Hersteller, Verbände, Behörden und weitere Akteure in ihre Meinungsbildung ein und ist nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen und internationalen Ausland eine bekannte und geachtete Größe. Waren es zu Beginn vor allem klassische Produktsicherheitsnormen, mit denen sich die KAN beschäftigt hat, stehen heute vielfältige neue Themen und normungspolitische Entwicklungen im Fokus: von künstlicher Intelligenz über Klimawandel und Kreislaufwirtschaft bis hin zur Revision der EU-Normungsverordnung. Angesichts dieser Herausforderungen bleibt die KAN für die deutschen Arbeitsschutzkreise auch künftig als Beobachterin, Moderatorin und gemeinsames Sprachrohr unentbehrlich. «

30 Jahre Kommission Arbeitsschutz und Normung

Anlässlich ihres 30-jährigen Bestehens hat die KAN am 13. November zum Fachsymposium „Arbeitsschutz und Normung zwischen globaler Harmonisierung und nationalen Interessen“ nach Berlin geladen. In zwei Impulsvorträgen sowie anschließenden Podiumsdiskussionen standen insbesondere die geopolitischen Herausforderungen für Arbeitsschutz und Normung im Fokus.

Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), begrüßt als Gastgeber die rund 120 Gäste am Berliner DGUV-Standort. Dabei unterstreicht er, dass die KAN für die DGUV von besonderem Wert ist: Einerseits, weil sie den Überblick wahrt bei all den Normen, die den Arbeitsschutz betreffen. Und andererseits, weil sie die Interessen des Arbeitsschutzes in Normungsvorhaben und Normungspolitik einbringt.

Insbesondere auf dem internationalen politischen Parkett hat die Normung in den vergangenen Jahren zunehmend Aufmerksamkeit erfahren. Einzelne Staaten sehen in der Normung ein strategisches Instrument politischen und wirtschaftlichen Handelns und greifen dementsprechend lenkend in das Normungsgeschehen ein, um ihre nationalen und volkswirtschaftlichen Interessen zu verwirklichen. Welche Herausforderungen insbesondere die geopolitischen Entwicklungen für die Normung mit sich bringen, erläutert Christoph Winterhalter, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Instituts für Normung (DIN), in seinem Impulsvortrag, mit dem er den ersten Veranstaltungsteil einleitet.

Beim anschließenden Panel diskutiert Christoph Winterhalter mit Gisela Eickhoff (Harting Stiftung & Co. KG), Thomas Fischer (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB), Oliver Schollmeyer (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände – BDA) sowie Dr. Thomas Zielke (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK). Weitgehend Einigkeit herrscht über die immer noch zentrale Rolle Deutschlands in der Normung auf ISO-Ebene. Deutschland sei gut aufgestellt in der internationalen Normung, sagt Thomas Zielke. „Wir stellen 15 bis 18 Prozent der Experten in diesen Gremien.“ Gewerkschaftsvertreter Thomas Fischer ordnet aber ein: Gerade bei den gesellschaftlichen Interessengruppen und den Gewerkschaften fehlten in Anbetracht der Intransparenz und mangelhaften Zugänglichkeit der Normung die Ressourcen für eine umfassende Beteiligung, vor allem wenn der Schauplatz jetzt zunehmend auch noch internationalisiert werden sollte.

Die Auswirkungen der zunehmenden Internationalisierung der Normung und die möglichen Risiken für den Arbeitsschutz stehen im Mittelpunkt des zweiten Veranstaltungsteils. In seinem Impulsvortrag wirbt Peer-Oliver Villwock (Bundesmi-



Christoph Winterhalter (DIN), Gisela Eickhoff (Harting Stiftung & Co. KG), Thomas Fischer (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB), Oliver Schollmeyer (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA), Dr. Thomas Zielke (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK) und Britta Ibal (DGUV)



Peer-Oliver Villwock, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vorsitzender der KAN

nisterium für Arbeit und Soziales – BMAS), Vorsitzender der KAN, für die weitere europäische und internationale Vernetzung der KAN. In der folgenden Podiumsdiskussion mit Séverine Brunet (Institut national de recherche et de sécurité (INRS), Frankreich), Marcus Hussing (DGVU), Dr. Sebastian Schneider (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), alternierender KAN-Vorsitzender) sowie Kai Schweppe (Unternehmer Baden-Württemberg (UBW), alternierender KAN-Vorsitzender) bekräftigt Peer-Oliver Villwock: „Viele Länder beneiden Deutschland darum, dass wir in der KAN alle relevanten Interessen abbilden“. Die Teilnehmenden der Diskussionsrunde sind sich einig, dass der Arbeitsschutz in und gegenüber der Normung in Deutschland mit der KAN und den Grundsätzen zur Normung im Arbeitsschutz gut aufgestellt ist. Das erfordert aber eine kontinuierliche strategische Weiterentwicklung der Aktivitäten, um die Interessen des Arbeitsschutzes auch künftig in der nationalen und internationalen Normung erfolgreich zu vertreten.

Tim Sausen
sausen@kan.de

Sonja Miesner
miesner@kan.de



Peer-Oliver Villwock (BMAS), Séverine Brunet (Institut national de recherche et de sécurité – INRS, Frankreich), Kai Schweppe (Unternehmer Baden-Württemberg – UBW), Dr. Sebastian Schneider (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB), Marcus Hussing (DGVU), Britta Ibald (DGVU)

Rechtsgutachten der KAN zur Normung im Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht

An der Schnittstelle zwischen der Normung im Bereich des nationalen Bauordnungsrechts und dem nachgeordneten Regelwerk des nationalen Arbeitsstättenrechts einschließlich der dafür relevanten Normen können Überschneidungen und Konflikte auftreten. Die KAN hat ein Rechtsgutachten veröffentlicht, welches dieses Spannungsfeld beleuchtet.

Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten sind in Deutschland vorrangig im Arbeitsstätten- und im Bauordnungsrecht festgelegt. Beide Rechtsgebiete verfolgen eine unterschiedliche Zielsetzung: Während das Arbeitsstättenrecht der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten dient, verfolgt das Bauordnungsrecht allgemein das Ziel der Gefahrenabwehr bei baulichen Anlagen. An den Schnittstellen der beiden Rechtsbereiche können sich ggf. Widersprüche ergeben. Aus Sicht des Arbeitsstättenrechts gibt es insbesondere in folgenden Bereichen Berührungspunkte zum Bauordnungsrecht: Brandschutz, Fluchtwege, Verkehrswege und Bewegungsflächen, Beleuchtung/Tageslicht, Barrierefreiheit, Lärm/Schallschutz und Belüftung.

Sowohl im Bereich des Arbeitsstättenrechts als auch des Bauordnungsrechts gibt es ein nachgeordnetes Regelwerk, wie Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) oder Technische Baubestimmungen. Solche konkreten Vorgaben sind unverzichtbare Leitlinien für diejenigen, die Gebäude planen und errichten. Aufgrund ihrer Konkretheit spielen technische Regeln und Normen in der Praxis eine zentrale Rolle.

Immer mehr technische Normen (etwa zu Planung, Bau und Inbetriebnahme) betreffen bauliche Anlagen, die als Arbeitsstätte dienen und in denen daher sowohl das Bauordnungs- als auch das Arbeitsstättenrecht zu beachten ist. Beispiele hierfür sind Schulen, Laboratorien, Kläranlagen, Feuerwehrhäuser, Rettungswachen oder auch die Barrierefreiheit von Gebäuden und Sportstätten. In der Normung von Bauwerken kommt es jedoch immer wieder vor, dass nationale Regelungen und Vorschriften zum Arbeitsschutz nicht berücksichtigt werden, da in den Gremien häufig nicht aus beiden Rechtsbereichen Fachleute mitarbeiten. Dies kann dazu führen, dass sich die Anforderungen in Normen von den nationalen Arbeitsschutzvorschriften unterscheiden oder ihnen gar widersprechen.

Rechtsgutachten der KAN

Um das beschriebene Spannungsfeld genauer zu betrachten, hat die KAN ein juristisches Gutachten¹ vergeben. Darin wurde systematisch untersucht, wo es Überschneidungen oder Kollisionen zwischen den beiden Rechtsbereichen gibt und wie diese rechtlich einzuordnen sind. Insbesondere wird dargelegt, welche rechtlichen Folgen sich für die Normanwender (z.B. Arbeitgeber, Bauherren, Architekten/Planer) ergeben, wenn Bauordnungsnormen mit nationalen Arbeitsschutzregelungen (wie z.B. ASR, DGUV-Vorschriften) oder Normen, die Anforderungen an Arbeitsstätten beinhalten, kollidieren.

Das Gutachten verdeutlicht, dass das Problem nicht übereinstimmender Anforderungen vor allem auf den nachgeordneten Regelungsebenen besteht. Wie die Praxis zeigt, sind solche Kollisionen nicht die Regel. In den Einzelfällen, in denen sie dennoch auftreten, können sie jedoch insbesondere für die Anwendenden des Normen- und Regelwerks zum Teil weitreichende rechtliche Konsequenzen haben.

Gesetzliche Kollisionsregeln wie § 3a Abs. 4 ArbStättV, der anderen Rechtsvorschriften und insbesondere dem Bauordnungsrecht der Länder Vorrang einräumt, soweit diese über die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinausgehen, helfen zwar bedingt weiter. Häufig gibt es jedoch für Kollisionen technischer Normen aus dem Bauordnungs- mit technischen Regeln aus dem Arbeitsstättenrecht keine anwenderfreundliche und vor allem keine umfassend rechtssichere Lösung. Ob es eine Lösung gibt, hängt vor allem von folgenden Faktoren ab:

- der unterschiedlichen Rechtswirkung und -verbindlichkeit der Dokumentarten
- welche Dokumentenart die weitreichendere Anforderung aufstellt
- ob die kollidierenden Anforderungen miteinander unvereinbar sind



© pixelkorn – stock.adobe.com

- der praktischen und rechtlichen Relevanz von technischen Regeln und Normen (z.B. Werkvertragsrecht oder Fahrlässigkeitsmaßstäbe).

Auch das Einbeziehen der Behörden kann nicht in allen Fällen eine eindeutige Lösung möglicher Konflikte herbeiführen. Dies liegt daran, dass zum einen mehrere Behörden zuständig sind und zum anderen Arbeitsschutzbehörden in der Regel nicht verpflichtend in das Baugenehmigungsverfahren vor Errichtung der Arbeitsstätte einzubinden sind. Weiterhin entstehen bei der Frage nach einer möglichen Nachrüstung aufgrund geänderter Vorgaben vergleichbare rechtliche Unsicherheiten wie vor der Errichtung eines Gebäudes.

Praxisrelevanz und rechtliche Folgen

In der Praxis des Bauwesens werden insbesondere technische Normen von DIN (unabhängig davon, ob sie rein national erarbeitet oder von internationalen oder europäischen Normungsorganisationen übernommen sind) ähnlich wie unmittelbar geltendes Recht verstanden und angewendet. Zudem haben sie in der Regel zivil- und strafrechtliche Bedeutung. Daher stellt ihre Kollision mit dem technischen Arbeitsschutzregelwerk Anwendende vor erhebliche Probleme. Dies sogar dann, wenn die technischen Normen nicht über ein Gesetz ausdrücklich in Bezug genommen wurden. Nur wenn es gar nicht erst zu Konflikten kommt, können die in der Praxis Verantwortlichen wie Bauherren, Architekten und Arbeitgeber die technischen Regeln und Normen uneingeschränkt anwenden, ohne rechtliche Risiken einzugehen.

Ein Auftrag der KAN ist es, ein praxisgerechtes, kohärentes und anwenderfreundliches Arbeitsschutz-Regelwerk zu unterstützen. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen daher insbesondere bei der Gremienarbeit als Argumentationshilfe dienen und für noch mehr Kohärenz im Normen- und Regelwerk sorgen.

Das vollständige Rechtsgutachten finden Sie unter https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2024-12_KAN-Gutachten_Bauordnungs-und-Arbeitsstaettenrecht.pdf



*Katharina Schulte
schulte@kan.de*

1 Kanzlei Redeker Sellner Dahs: Gutachten zur Kohärenz des Regelwerks des nationalen Bauordnungs- und Arbeitsstättenrechts und dessen Bedeutung für die Normung (Link siehe Box)

Die KAN positioniert sich zum Instrument der Common Specifications

Für den Fall, dass die europäischen Normungsorganisationen trotz bestehender Normungsaufträge keine harmonisierten Normen vorlegen oder diese unzureichend sind, hat die Europäische Kommission mit den Common Specifications eine Ausweidlösung geschaffen. Die KAN hat zu diesem Instrument ein Positionspapier veröffentlicht.

Common Specifications sind europäische Durchführungsrechtsakte¹, die sicherstellen sollen, dass im Falle nicht vorhandener oder unzureichender harmonisierter Normen dem öffentlichen Interesse, wie beispielsweise dem Schutz der Sicherheit und Gesundheit, dennoch Genüge getan wird. Sie sind technische Spezifikationen, die in gleicher Weise wie Normen die Harmonisierung von Produktanforderungen zum Ziel haben.

In Anbetracht der Rolle von harmonisierten Normen im Binnenmarkt sollen Common Specifications jedoch lediglich als Ausweidlösung dienen. Die Kommission könnte dann auf sie zurückgreifen, wenn sie die europäischen Normungsorganisationen bereits aufgefordert hatte, eine entsprechende harmonisierte Norm zu erarbeiten, aber dieser Auftrag nicht angenommen worden ist, die gewünschte Norm nicht innerhalb einer gesetzten Frist erarbeitet worden ist oder die gelieferte Norm nicht dem Auftrag entspricht. Darüber hinaus darf es keine harmonisierte Norm geben, die die Anforderungen aus dem Normungsauftrag bereits erfüllt.

Bisher sind die grundlegenden Bedingungen zum Erlass von Common Spe-

cifications sowie Vorschriften zu ihrer Erarbeitung nur in verschiedenen sektorspezifischen Einzelrechtsakten zu finden, beispielsweise in der Maschinenverordnung² oder der Verordnung über Künstliche Intelligenz³. Einen horizontalen Regelungsrahmen zu diesem Instrument gibt es nicht. Die Einzelrechtsakte enthalten auch keine Hinweise darauf, wie genau die Europäische Kommission die technisch anspruchsvollen Common Specifications erarbeitet und wie sie die hierfür erforderliche Expertise sicherstellt.

Die Position der KAN

Als Stimme des deutschen Arbeitsschutzes in und gegenüber der Normung vertritt die KAN daher folgende Position:

- In der Normungsarbeit bilden Regeln darüber, wie sich die für die Arbeit zuständigen Ausschüsse zusammensetzen, wie sich die betroffenen Kreise an der Normungsarbeit beteiligen können und durch welche Prozeduren die Arbeitsdokumente zur Veröffentlichung freigegeben werden, ein wichtiges Fundament. Aus Sicht der KAN sollten auch Common Specifications auf Grundlage klarer, rechtsverbindlicher Kriterien und innerhalb eines transparenten Verfahrens erarbeitet und erlassen werden.
- Um eine Fragmentierung und Inkohärenz des Normen- und Regelwerks zu verhindern, ist es erforderlich, die Voraussetzungen und das Verfahren zu Erarbeitung, Erlass und Veröffentlichung von Common Specifications in einem einzigen horizontalen Rechtsrahmen für alle Binnenmarktvorschriften verbindlich zu regeln.
- Von dem Instrument der Common Specifications sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

- Normen werden konsensbasiert und im Idealfall von denjenigen erarbeitet, die die Normen auch nutzen. So entsteht Vertrauen in das Endprodukt. An der Erarbeitung können sich zudem potentiell alle gesellschaftlichen Interessenträger, darunter auch der Arbeitsschutz, beteiligen. Zwar sieht auch das Verfahren zu Durchführungsrechtsakten eine gewisse Beteiligung von Interessenträgern vor. Da es sich allerdings bei Common Specifications um eine technisch anspruchsvolle Regelungsmaterie handelt, sollten auch hier bereits frühzeitig relevante Fachleute und alle betroffenen Kreise, inklusive gesellschaftlicher Interessenträger, mit ihrer Expertise einbezogen werden.

Bereits in der EU-Strategie für Normung⁴ aus dem Jahre 2022 hat die Kommission erklärt, dass sie auf einen horizontalen Ansatz hinarbeite. Dieser soll Kriterien und Verfahren festlegen, wann und unter welchen Bedingungen die Kommission zum Erlass von Common Specifications ermächtigt werden kann. Es bleibt abzuwarten, wann und wie die Europäische Kommission sich dieses Arbeitsauftrags annimmt.

*Ronja Heydecke
heydecke@kan.de*

*Katharina Schulte
schulte@kan.de*

KAN-Positionspapier zum Instrument der Common Specifications der Europäischen Kommission: www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Basisdokumente/de/EU/KAN-Positionspapier_Common_Specifications.pdf



1 Nähere Informationen: www.kan.de/publikationen/kanbrief/2/23/durchfuhrungsrechtsakte-ein-instrument-zur-einheitlichen-durchfuhrung-von-eu-rechtsvorschriften

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1230>

3 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401689

4 EU-Strategie für Normung, S. 6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0031>

Viel Lärm um die Akustiknorm ISO 1999

Die ISO 1999 „Akustik – Bestimmung des lärmbedingten Hörverlusts“ aus 2013 wird aktuell überarbeitet. Die KAN hat dazu Stellung genommen, da einige der vorgeschlagenen Änderungen aus wissenschaftlicher Sicht nicht korrekt sind.

Die ISO 1999 enthält ein mathematisches Modell, mit dem zu erwartende Hörverluste für Menschen mit und ohne Lärmbelastung berechnet werden können. Für das Modell müssen zum einen der altersbedingte Hörverlust von Gruppen ohne Lärmbelastung bekannt sein und zum anderen der Hörverlust vergleichbarer Gruppen mit Lärmbelastung, die aber niemals Gehörschutz benutzt haben. Diese Werte wurden für das Modell statistisch aus verschiedenen Untersuchungen ermittelt. Bis einschließlich zur aktuell gültigen Version der ISO 1999 von 2013 bezog sich das Modell bei den verwendeten Hörverlusten für Gruppen ohne Lärmbelastung auf die ISO 7029 „Akustik; Luftleitungshörschwelle in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht otologisch normaler Personen“ von 1984. Diese Norm basiert auf veröffentlichten Daten aus mehreren Studien, die gründlich geprüft wurden. Mit Hilfe dieser Studiendaten gelang es mit der ISO 1999 vor fast 35 Jahren, den reinen Lärmeffekt auf das Gehör im Modell so zu beschreiben, dass er auch für exponierte Gruppen vorhergesagt werden kann.

Mit der aktuellen Überarbeitung der ISO 1999 wurden für den altersbedingten Hörverlust Daten aus nur zwei Untersuchungen herangezogen. Aus Sicht der KAN sind diese jedoch ungeeignet: Der für das neue Modell zu Grunde gelegte natürliche Hörverlust für Gruppen ohne Lärmbelastung wird als niedriger als bisher eingeschätzt. Dies führt dazu, dass bei den Gruppen mit Lärmbelastung nach der Berechnung im neuen Entwurf der ISO 1999 die Wirkung des Lärms auf das menschliche Gehör höher eingeschätzt wird als nach dem bisherigen Modell. Demnach würde für lärmexponierte Gruppen schon eine jahrelange Lärmbelastung mit 80 dB zu einem zusätzlichen Hörverlust führen. Andere Studien haben jedoch gezeigt, dass eine Lärmbelastung gleich oder weniger als 80 dB(A) auch nach jahrelanger Exposition zu keiner erkennba-

ren Veränderung der Hörschwelle führt.

Auswirkungen auf den Arbeitsschutz

Arbeitgeber müssen ab bestimmten Expositionsgrenzwerten und Auslösewerten Schutzmaßnahmen ergreifen. Bei der Ermittlung dieser Werte für die europäische Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (2003/10/EG) hat sich die Europäische Kommission auf die ISO 1999 von 1990 gestützt. Sollte der aktuelle Entwurf als Norm veröffentlicht und bei einer Überarbeitung der Richtlinie berücksichtigt werden, würden womöglich die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte deutlich abgesenkt werden. Bisher erfordert ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB Schutzmaßnahmen für Beschäftigte. Nach dem neuen Normentwurf müssten bereits bei 77 dB Schutzmaßnahmen getroffen werden – und das, obwohl es hierfür keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt. Dieser Wert kann unter Umständen schon bei der Verwendung eines Staubsaugers oder in

einer Flugzeugkabine überschritten werden. Beschäftigte müssten dann, sollten keine anderen Maßnahmen möglich sein, Gehörschutz tragen.

Die Absenkung der Werte könnte somit zu Schutzmaßnahmen führen, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht erforderlich sind – mit Folgen für mehrere Beteiligte:

- Hersteller müssten ihre Produkte so umgestalten, dass sie weniger Lärm erzeugen.
- Arbeitgeber müssten früher technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen ergreifen.
- Beschäftigte müssten ggf. häufiger Gehörschutz tragen.

Arbeitgeber müssen die Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit beurteilen und entsprechende Maßnahmen ableiten. Dabei gilt das Prinzip, dass Maßnahmen angemessen, erforderlich und verhältnismäßig sein müssen. Mit den Änderungen in der Norm würden sie diesen Grundsätzen nicht mehr entsprechen.

Stellungnahme der KAN

Die KAN hat im Sommer 2024 bei DIN eine Stellungnahme eingereicht, in der sie den aktuellen Entwurf der ISO 1999 ablehnt. Im September 2024 hat sich der nationale Spiegelausschuss gegen den aktuellen Entwurf der Norm positioniert und DIN bei ISO entsprechend abgestimmt. Ergebnis dieser internationalen Abstimmung war, dass der vorgelegte Entwurf abgelehnt wurde. Die Diskussionen auf internationale Ebene laufen jedoch noch und es ist offen, ob und in welcher Form ein überarbeiteter Entwurf veröffentlicht wird.

Dr. Anna Dammann
dammann@kan.de



@dusampetkovici - stock.adobe.com

Drei Fragen an ... Ilka Wölfle, Direktorin der Deutschen Sozialversicherung Europavertretung

Ilka Wölfle spricht über die Aufgaben und aktuellen Themen der Deutschen Sozialversicherung Europavertretung (DSV), die die Interessen der Deutschen Renten-, Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung auf europäischer Ebene vertritt.



© Frank Nürnberg

Was prägt Ihren Arbeitsalltag in der DSV und mit welchen Themen beschäftigen Sie sich?

Unser Büro liegt ganz in der Nähe der europäischen Institutionen, und genau da sitzen unsere wichtigsten Ansprechpartner. Eine unserer zentralen Aufgaben ist es herauszufinden, welche Gesetzesvorhaben in der Pipeline stecken und was die Europäische Kommission für die Zukunft plant. Dann müssen wir beurteilen, ob und inwieweit sich diese Vorhaben auf die Sozialversicherung auswirken können. Über persönliche Verbindungen in unserem großen Netzwerk versuchen wir dann, auf die politischen Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Dazu sprechen wir immer wieder mit Politikern und bieten unsere Fachexpertise an, um sie bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Ein gutes Beispiel ist die Asbestexposition am Arbeitsplatz. Ende letzten Jahres wurde der Richtlinienvorschlag ver-

abschiedet, der den aktuellen Grenzwert im Dezember 2025 von derzeit 0,1 auf 0,01 Asbestfasern pro cm^3 herabsenken wird. Wir haben schon im Vorfeld mit der EU-Kommission und während des Gesetzgebungsverfahrens mit den Abgeordneten gesprochen, um zu erklären, was in der Praxis überhaupt umsetzbar ist. Uns war es vor allem wichtig, dass der neue Grenzwert mit den zur Verfügung stehenden Messmethoden überhaupt messbar ist. Dabei mussten wir die technischen Feinheiten und Details möglichst einfach und plausibel erklären, und das nicht nur auf Deutsch, sondern teilweise auch auf Englisch und Französisch. Die Mitgliedstaaten haben bis Dezember 2029 Zeit, um ihre Messmethoden anzupassen. Denn nach dieser Übergangsfrist soll für den Nachweis von Asbestfasern nur noch die Elektronenmikroskopie genutzt werden.

Wir tauschen uns natürlich auch regelmäßig mit unseren Trägern über alle relevanten Initiativen aus und stimmen für viele Themen Positionen ab. Es gibt Wochen, in denen ich an einem Tag über Fragen zum Arbeitsschutz und in den nächsten Tagen über Arzneimittel, Medizinprodukte, Chemikalien oder die soziale Absicherung von Plattformbeschäftigten spreche. Hinzu kommen viele Initiativen und Diskussionen, die aus dem demografischen, dem digitalen und dem grünen Wandel resultieren. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, wie in einer älter werdenden Gesellschaft angemessene Einkommen im Alter sichergestellt werden können.

Welche Berührungspunkte haben Sie mit dem Arbeitsschutz und der KAN?

Das Anliegen, den Beschäftigten sichere und gesunde Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, verbindet uns mit der KAN. Wenn es etwa um Produktsicherheit geht, spielt die Normung eine wichtige Rolle. Aber auch bei anderen

Themen mit Arbeitsschutzbezug haben wir immer wieder Berührungspunkte zur Normung. So verfolgen wir gemeinsam die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz und haben uns in den letzten Jahren viel zur Änderung der EU-Maschinenverordnung ausgetauscht. Bei allen Initiativen der Europäischen Kommission, die sich auf den Arbeitsschutz beziehen, ist die Expertise der KAN sehr willkommen und wir sind froh darüber, mal eben zum Hörer greifen und die Geschäftsstelle anrufen zu können. Ich erinnere mich an viele Gespräche, als es vor einigen Jahren um die Bestrebungen auf europäischer Ebene ging, Normen für Gesundheitsdienstleistungen zu entwickeln. Da haben wir auch gemeinsame Aktivitäten entwickelt, um das Thema in eine richtige Richtung zu bringen. Unser regelmäßiger Austausch wird auch in dieser Legislaturperiode wichtig bleiben, denn die Evaluierung der Normungsverordnung beschäftigt nicht nur die KAN, sondern auch die DSV.

Welche Rolle spielt die European Social Insurance Plattform (ESIP), in der Sie Vorstandsmitglied sind, für die deutsche Sozialversicherung?

Die ESIP vereint 45 Sozialversicherungsträger aus 17 europäischen Ländern unter einem Dach. Hier haben wir die Möglichkeit, uns untereinander auszutauschen und trotz unterschiedlicher Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme gemeinsame Lösungen für Herausforderungen wie die Digitalisierung oder den Klimawandel zu finden. Zudem sind die europäischen Institutionen in Brüssel, insbesondere die EU-Kommission, vor allem an europäischen Meinungen interessiert. Deshalb bringen wir unsere deutschen Positionen in ESIP ein und versuchen dann, daraus gemeinsam mit unseren Partnern eine europäische Stimme zu formen. ESIP fungiert also als das Sprachrohr der Sozialversicherung in Europa.



Hören Sie das ausführliche Interview zur Deutschen Sozialversicherung Europavertretung mit Ilka Wölfle in Folge 19 des KAN-Podcasts.
www.kan.de/podcast

Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Italien

Das INAIL ist ein zentraler Akteur des Arbeitsschutzes in Italien. Durch Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Unterstützung, wirtschaftliche Anreize und die Überwachung von Risiken hat es ein Präventionssystem geschaffen, das von Institutionen über Unternehmen bis hin zu den Beschäftigten alle Beteiligten aktiv einbezieht.

Das italienische Arbeitsschutzinstitut INAIL¹ wurde ursprünglich als reine Versicherung gegründet. Die nicht gewinnorientierte Einrichtung hat jedoch im Laufe der Jahrzehnte ihren Aufgabenbereich deutlich erweitert und leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es bietet Informationen, Schulungen, Unterstützung und Beratung zum Thema Arbeitsschutz an, insbesondere für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen. Diese Aufgaben übernehmen verschiedene Fachkräfte, unter anderem aus den Bereichen Ingenieurwesen, Chemie, Biologie und Geologie. Sie prägen mit ihrem Fachwissen und ihren Fähigkeiten wesentlich die Präventionsarbeit des Instituts.

Finanzierung und Anreize für Unternehmen

Das wohl wirksamste Instrument des INAIL zur Unterstützung von Unternehmen ist das Förderprojekt ISI², in dessen Rahmen jedes Jahr mehrere hundert Millionen Euro für Projekte zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zur Verfügung gestellt werden. Über ISI gewährt das INAIL beispielsweise Zuschüsse für die Anschaffung von sichereren Maschinen, die Verringerung von Risiken bei besonders gefährlichen Arbeiten, die Entsorgung asbesthaltiger Materialien sowie die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen und Organisations- und Managementmodellen (MOG). INAIL erstattet den Unternehmen 65 Prozent ihrer Ausgaben. Im Jahr 2023 wurde die Rekordsumme von 508 Millionen Euro ausgezahlt. Zudem gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für Ausbildungs- und Informationsprogramme.

Als weiteres Förderinstrument wird besonders sicheren Unternehmen ein Teil des Versicherungsbeitrags erlassen. Die gewährte Ermäßigung reicht von 28 Prozent für die kleinsten bis zu 5 Prozent für die größten Unternehmen. Über ein Bonus-/Malus-System können Unternehmen je nach Entwicklung des Unfallgeschehens weitere erhebliche Ermäßigungen erhalten, insgesamt bis zu 49 Prozent.



*Antonio Terracina
Zentraler Koordinator
für technische Beratung
zu Sicherheit und
Gesundheitsschutz
INAIL*

Förderung der Präventionskultur

Ein wesentlicher Pfeiler der Präventionsarbeit des INAIL besteht darin, durch Informationskampagnen, Schulungen und Fachpublikationen die Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern. Die vom INAIL konzipierten Schulungen richten sich unter anderem an Führungskräfte, Berater und Arbeitnehmervertreter und beruhen auf dem Konzept des lebenslangen Lernens. Das Institut arbeitet außerdem mit Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen zusammen, um Wissen über spezifische berufsbedingte Risiken und Maßnahmen zu deren Minderung zu vermitteln.

Unterstützung und Beratung

In Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften bietet das INAIL insbesondere für mittlere, kleine und Kleinstunternehmen technische und fachliche Unterstützung, Beratung zu betrieblichen Abläufen und Anregungen für technische Innovationen im Bereich des Arbeitsschutzes. Zudem unterstützt das Institut Unternehmen, indem es bewährte Praktiken und Leitlinien fördert und validiert und branchenspezifische Leitlinien für die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen und den dazugehörigen Organisations- und Managementmodellen erarbeitet.

Besonders zu erwähnen sind fachspezifische Arbeitshilfen sowie Apps zur Bewertung und Minderung von Risiken, wie z. B. das Instrument VPS, mit dem Unternehmen die Qualität von Arbeitsschutzmaßnahmen selbst bewerten können, oder ein kostenfrei auf der INAIL-Website verfügbares Programm, das berechnet, was die Nicht-Sicherheit kostet (CO&SI)³.

Forschung, Normung und weitere Aktivitäten

Zahlreiche weitere Aktivitäten des INAIL tragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei. Mit wissenschaftlicher Forschung fördert es die Einführung innovativer Sicherheitstechnologien in den Unternehmen: Studien und Forschungsarbeiten beleuchten neue Risiken in der Arbeitswelt, zum Beispiel im Zusammenhang mit neuen Technologien, gefährlichen Chemikalien, neu auftretenden Berufskrankheiten oder veränderten Arbeitsumgebungen.

Erwähnenswert ist auch die Betreuung und informationstechnische Verwaltung des Nationalen Informationssystems für die Prävention (SINP)⁴. Es vereint zahlreiche Institutionen und Personen, die mit der Prävention und Überwachung befasst sind und soll nützliche Daten zur Planung, Umsetzung und Bewertung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen liefern.

INAIL ist auch international aktiv: Es fungiert als nationaler Focal Point der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und pflegt Verbindungen zur Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS). Über 130 Fachleute von INAIL arbeiten in über 250 nationalen und internationalen Normungsgremien mit und machen das Institut damit zu einem der wichtigsten Mitglieder der nationalen Normungsorganisation UNI. Zudem ist INAIL Fördermitglied der italienischen Akkreditierungsstelle Accredia.

1 www.inail.it/portale/it/multilingua/deutsch.html

2 www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/prevenzione-e-sicurezza/finanziamenti-per-la-sicurezza/incentivi-alle-imprese/bando-isi-2023.html

3 www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/come-fare-per/migliorare-la-salute-e-la-sicurezza/software/co-si--costi-e-sicurezza.html

4 www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/prevenzione-e-sicurezza/prevenzione-per-la-salute-e-la-sicurezza-sul-lavoro/sinp.html

CEN und CENELEC lassen sich weiter in Arbeitsschutzfragen beraten

CEN (European Committee for Standardization) und CENELEC (European Committee for Electrotechnical Standardization) haben verschiedene Gremien eingerichtet, die sie zu bestimmten Normungsfeldern oder zu Querschnittsthemen beraten. Mit dem Sector Forum OHS (SECT/SF OHS) gibt es ein Beratungsgremium, das auf den Arbeitsschutz fokussiert ist. Für den Arbeitsschutz bietet das Gremium eine sehr gute Möglichkeit, sich mit Fachleuten aus verschiedenen europäischen Ländern abzustimmen und Impulse für die Arbeit der europäischen Normungsinstitute zu entwickeln. Den Vorsitz des SECT/SF OHS hat aktuell die Geschäftsführerin der KAN inne, DIN leitet das Sekretariat.

Im Zuge einer Überprüfung ihrer Strukturen und Prozesse haben CEN und CENELEC auch alle ihre Beratungsgremien überprüft. Ein Ergebnis ist, dass das CEN SECT/SF OHS in ein auf zwei Jahre angelegtes strategisches CEN/CENELEC-Beratungsgremium (Strategic advisory group) umgewandelt wird. Die positive Nachricht für den Arbeitsschutz: CEN und CENELEC sehen den Arbeitsschutz als strategisches Thema an und möchten sich weiterhin hierzu beraten lassen.

DIN richtet Technical Coordination Board ein

Das neue Technical Coordination Board (TCB) soll bei DIN eine Scharnierfunktion zwischen den Strategiekreisen und den Normenausschüssen einnehmen und dazu beitragen, die Normungsarbeit im Sinne der strategischen Ziele von DIN effizient zu koordinieren.

Dazu gehört nicht nur, künftige Themenschwerpunkte in Normung und Standardisierung festzulegen. Ebenso soll das TCB die von den DIN-Strategiekreisen definierten Vorgaben für die konkrete Normungsarbeit übersetzen, etwa durch Empfehlungen und Anleitungen für die Normenausschüsse. Nicht zuletzt soll die Arbeit des TCB die deutsche Interessenvertretung in der europäischen und internationalen Normung stärken.

Die erste Sitzung des TCB fand am 28. November 2024 statt. Corrado Mattiuzzo, Leiter der Facharbeit der KAN-Geschäftsstelle, wurde zur Mitarbeit ins TCB berufen. Das Gremium besteht aus maximal 21 und mindestens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des TCB werden von den Vorsitzenden der Normenausschüsse gewählt.

Neues Format bei ISO: Open Consultation

Die internationale Normungsorganisation ISO testet mit dem Open-Consultation-Programm einen neuen Ansatz: Es han-

delt sich um ein Gremienformat, welches sich von den traditionellen ISO-Gremien unterscheidet, indem auch Personen außerhalb des ISO-Systems oder der Normung einbezogen werden.

ISO Open Consultations werden in Form eines oder mehrerer Workshops abgehalten. Ziel dabei ist es, den Normungsbedarf in neuen, innovativen Themenfeldern zu ermitteln. Zudem sollen die Erwartungen der vom jeweiligen Thema angesprochenen Interessengruppen an die Normung definiert werden. Dabei werden keine normativen Dokumente erarbeitet, sondern öffentliche Informationsdokumente, die an den ISO-Rat übermittelt werden und empfohlene Maßnahmen für die Normung enthalten.

Ausgangspunkt einer Open Consultation ist der Vorschlag einer Mitgliedsorganisation, die vom ISO-Rat angenommen werden muss. Darauf folgt ein öffentlicher Teilnahmeaufruf, um Fachleute für die Arbeit zu gewinnen.

www.iso.org/open-consultation.html

EU-Splitter

Umsetzung der KI-Verordnung

Das Europäische Parlament hat eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Umsetzung der KI-Verordnung ((EU) 2024/1689) beobachten soll. Eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Verordnung wird außerdem das kürzlich von der Europäischen Kommission eingerichtete Amt für künstliche Intelligenz spielen. Ein von der Kommission noch einzusetzendes wissenschaftliches Gremium soll das Amt und die nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Durchführung und Umsetzung der KI-Verordnung beraten und unterstützen.

Rat verabschiedet Cyber Resilience Act

Am 10. Oktober 2024 hat der Rat der EU den Kompromisstext des Trilogs zur Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyber Resilience Act) formell angenommen. Mit den neuen Vorschriften werden EU-weite Cybersicherheitsanforderungen für die Konzeption, die Entwicklung, die Produktion und die Bereitstellung auf dem Markt von Hardware- und Softwareprodukten eingeführt.

Pressemitteilung des Rats: <https://t1p.de/89iut>

Bauprodukteverordnung

Der Rat der Europäischen Union hat am 5. November 2024 den Kompromisstext der Bauprodukteverordnung angenommen. Zuvor hatte auch das Europäische Parlament diesen gebilligt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und dem Inkrafttreten 20 Tage später ist voraussichtlich noch in diesem Jahr zu rechnen.

Pressemitteilung des Rats: <https://t1p.de/z5rrs>

Termine / Events / Agenda



08.-09.01.25 » Mannheim

Seminar

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-kennzeichnung

16.01.25 » Online

Webinar

Introduction to CEN-CLC/JTC 23 - Horizontal Topics for PPE
CEN-CENELEC

www.cencenelec.eu/news-and-events/events/2024/2025-01-16-webinar-jtc23

29.-30.01.25 » Essen/Online

Fachkonferenz

Arbeitsschutztagung 2025

Haus der Technik

www.hdt.de/arbeitsschutztagung-h020011286

20.02.25 » Online

Webinar

Digitale Ergonomie

AUVA

<https://auvkurs.at> Digitale Ergonomie

06.-07.03.25 » Friedrichshafen

Fachkongress

12. Tage der Ergonomie

ECN – Ergonomie Kompetenz Netzwerk e.V.

www.e-c-n.de/kongresse/tde_ankuendigung_1.htm

10.-13.03.25 » Online

Crashkurs

EU-Maschinenverordnung vs. Maschinenrichtlinie

VDI Wissensforum

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/eu-maschinenverordnung-vs-mrl

11.03.25 » Linz (A)

Seminar

Ergonomisch gestalten – Sicher, gesund, wirtschaftlich

AUVA

<https://auvkurs.at> Ergonomisch gestalten

19.03.25 » Wien (A)

Seminar

Industrieroboter

AUVA

<https://auvkurs.at> Industrieroboter

25.-27.03.25 » Aachen

Frühjahrskongress

Arbeit 5.0: Menschzentrierte Innovationen für die Zukunft der Arbeit

Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V.

<https://gfa2025.de>

02.-03.04.25 » Essen/online

Seminar

Grundlagen der Maschinen- und Anlagensicherheit

Haus der Technik

www.hdt.de Anlagensicherheit

20.-22.05.25 » Wien

Kongress

Forum Prävention International

AUVA

<https://auva.at/veranstaltungen/forum-praevention-international-2025>

16.-19.06.25 » Newcastle (GB)

Konferenz

OH2025: The Workplace Health Protection Conference

BOHS

www.bohs.org/events-networking/events/upcoming-events

15.-17.07.25 » Dresden

Fachveranstaltung

DGVU-Fachgespräch "Lithium-Ionen-Akkus & eMobility"

IFA/BGHM/FB ETEM/FBHL

www.dguv.de/ifa/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen

Bestellung / Ordering / Commande

www.kan.de » Publikationen » KANBrief » KANBrief-Bestellservice (kostenfrei)

www.kan.de/en » Publications » KANBrief » KANBrief subscription (free of charge)

www.kan.de/fr » KANBrief (gratuit)



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber / publisher / éditeur

Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales

Redaktion / editorial team / rédaction

Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Geschäftsstelle
Sonja Miesner, Michael Robert
Tel. +49 2241 231 3450 · www.kan.de · info@kan.de

Verantwortlich / responsible / responsable

Angela Janowitz, Alte Heerstr. 111, D – 53757 Sankt Augustin

Publikation

vierteljährlich / published quarterly / parution trimestrielle

ISSN: 2702-4024 (Print) · 2702-4032 (Online)